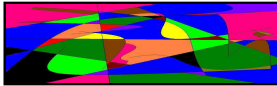


Joachim Klein



Joachim Klein

**Bundesgerichtshof**  
**Herrenstraße 45 A**  
**76133 Karlsruhe**

06.06.2013

### **III ZB 31/13**

#### **Weitere Beweise für „Schikane und Willkür der Behörden, Ämter und Gerichte“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein altes Verfahren S 1 R 332/10 wird jetzt unter einem neuen Aktenzeichen S 1 R 266/13 WA weitergeführt. Oder besser gesagt, wird jetzt erst einmal überprüft, ob die Fortführung der Klage überhaupt zulässig ist, statt sie einfach fortzusetzen. (siehe Anlage 1)

Für mich ist das nichts weiter als Schikane. So komme ich einfach nicht weiter. Wie kann man ein Verfahren beschleunigen? Wieso muss man immer erst alle Instanzen durchlaufen, um an höherer Stelle Gehör zu finden? Wieso können Verfassungsfragen nicht direkt an das Bundesverfassungsgericht gestellt werden? – Die unteren Instanzen überprüfen so etwas ja sowieso nicht. So wird jedes Verfahren nur unnötig in die Länge gezogen.

Und warum werden die Urteile des Bundesverfassungsgerichtes (trotz Fristen) nicht umgesetzt? Seit 09.02.2010 weiß man, dass der Regelsatz verfassungswidrig ist. Bis zum 01.01.2011 sollte dem abgeholfen werden. (Bisher wurde kaum etwas umgesetzt)

Auch ich hatte wegen der Energiekosten (Warmwasser) schon vor dem Urteil geklagt. Obwohl ich durch das Urteil indirekt Recht bekommen habe, habe ich meine Klage in zweiter Instanz „verloren“. Das Bundesverfassungsgericht hat meine Beschwerde ohne Angabe von Gründen einfach abgewiesen. Laut §93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG ist das auch möglich. Das ist aber verfassungswidrig, da mir das Recht auf Gehör verwehrt wird. Dieser Paragraph gehört abgeschafft. Dagegen habe ich Beschwerde am Europäischen Gerichtshof eingelegt.

Wer sorgt dafür, dass die Urteile vom Bundesverfassungsgericht auch sachgerecht umgesetzt werden? Es werden heute noch Eingliederungsvereinbarungen mit Hartz IV-Bezieher abgeschlossen, die eine verfassungswidrige Rechtsbelehrung aufweisen. Somit werden noch bis heute (über 3 Jahre nach dem Urteil und 2 ½ Jahre nach der Frist) alle Hartz IV-Bezieher, die solch eine Vereinbarung unterschreiben „genötigt“. (siehe Anlage 2) Auch von der geforderten Transparenz des BVerfG ist bis heute noch nichts an der Basis angekommen.

Was nützt ein Bundesverfassungsgericht, das etwas als verfassungswidrig erkennt und erklärt, aber im Endeffekt anschließend nichts geändert wird?

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1



**Sozialgericht Osnabrück**

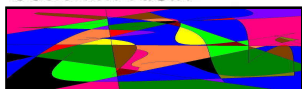
1. Kammer

Die Kammervorsitzende

Sozialgericht Osnabrück, Postfach 3707, 49027 Osnabrück

Herrn

Joachim Klein



Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

**S 1 R 266/13 WA**

Durchwahl

(0541) 314-628

Datum

28.05.2013

Sehr geehrter Herr Klein,

in dem Rechtsstreit

**Joachim Klein ./ Deutsche Rentenversicherung**

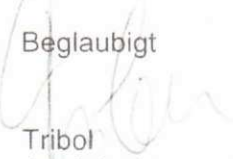
wird zu Ihrem Schreiben vom 22.05.2013 mitgeteilt, dass das Verfahren S 1 R 332/10 wegen Ihres Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens hier neu eingetragen worden ist; es trägt nunmehr das oben genannte Aktenzeichen **S 1 R 266/13 WA**. Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen für alle künftigen Schreiben zu beachten. Dieser Weg ist für Anträge auf Fortsetzung des Verfahrens vorgesehen; eine Fortsetzung des Verfahrens unter dem alten Aktenzeichen ist nicht möglich.

In Ihrem Verfahren wird vorrangig über die Frage zu entscheiden sein, ob das ursprüngliche Klageverfahren S 1 R 332/10 erledigt ist oder – wie Sie fordern – fortzusetzen ist, da Sie der Meinung sind, es nicht für erledigt erklärt zu haben. Eine Aussage über die Zulässigkeit der Fortführung des Verfahrens ist mit der Neueintragung noch nicht verbunden.

Hierzu wird nun zunächst eine Stellungnahme der Beklagten eingeholt. Danach wird das Gericht hierüber zu entscheiden haben, allerdings nicht durch Beschluss, sondern aufgrund einer mündlichen Verhandlung durch Urteil. Hierzu werden Sie zu gegebener Zeit eine Terminsmitteilung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen  
Zurbrüggen  
Direktorin des Sozialgerichts

Beglaubigt

  
Tribol  
Justizfachangestellte

Hausanschrift:  
Hakenstraße 15  
49074 Osnabrück

Telefon: (0541) 314-03  
Telefax: (0541) 314-549

Sprechzeiten:  
Mo. – Fr. 09.00 – 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Überweisung an das Sozialgericht Osnabrück  
Kontonummer: 106 025 083  
(BLZ: 250 500 00) bei der NordLB Hannover